

Benützungsbildung der Bibliotheken in Graz, Kapfenberg, Bad Gleichenberg

Version: 1. Jänner 2023

1 Zweck

Die Bibliotheken der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (kurz: **FHJ**) stellen Angehörigen der FH sowie der interessierten Öffentlichkeit die gewünschte Literatur zur Verfügung. Diese Richtlinie regelt die Benützungsbildungen der Bibliotheken der FHJ (kurz: **Bibliothek**).

2 Geltungsbereich und Definitionen

Die Benützungsbildung gilt für alle Personen, wenn sie die Dienstleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen sowie Ausstattung der Bibliothek bzw. die Medien der Bibliothek benutzen (kurz **Benützer:innen**). Der Begriff **Ausstattung der Bibliothek** steht für Einrichtung und Infrastruktur der Bibliothek. Der Begriff **Medien** umfasst den physischen Bestand (Bücher, Zeitschriften, DVDs etc.) der Bibliothek. Der Begriff **E-Medien** umfasst digitale Bestände (über das Internet zugängliche Datenbanken, E-Journals, E-Books etc.).

3 Benützungsbildung

3.1 Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches zur Bibliothek

Die Bibliothek als Serviceabteilung der FHJ unterstützt als wissenschaftliche Bibliothek Forschung, Lehre und Studium an der FHJ und ist als öffentliche Bibliothek allgemein zugänglich. Die Medien können größtenteils ausgeliehen werden, ein gekennzeichnete Teil ist nicht entlehnbar.

§ 2 Gebühren

Die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Sie auf der Website der Bibliothek der FHJ:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/services/bibliothek/>

§ 3 Zulassung zur Benützung und Entlehnung, Einschränkung und Widerruf von Berechtigungen

Zur Nutzung verschiedener Dienste der Bibliothek (insbesondere Entlehnung) zugelassen sind alle registrierten Benützer:innen.

Angehörige der FHJ (Studierende und Fixangestellte) werden automatisiert für den Zeitraum des Studiums/der Beschäftigung/Zugehörigkeit registriert und haben mit Unterzeichnung des Studienvertrags bzw. des Dienstvertrages die Befolgung der Benützungsbildung akzeptiert.

Externe Benützer:innen befüllen und unterzeichnen ein Stammdatenblatt, womit die Benützungsbildung anerkannt wird, müssen sich ausweisen (amtlicher Lichtbildausweis) und einmalig eine Gebühr gemäß Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung für den Bibliotheksausweis bezahlen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. nicht geschäftsfähige

Personen müssen eine von Erziehungsberechtigten bzw. (gerichtlich bestellten) Vertretungsberechtigten unterzeichnete Zustimmungs- und Haftungserklärung vorlegen. Jede Änderung von personenbezogenen Daten externer Benutzer:innen (Name, E-Mail-Adresse, Adresse etc.) ist durch diese unverzüglich bekanntzugeben. Externe Benutzer:innen haben jederzeit die Möglichkeit ihre Registrierung per Mail an bibliothek@fh-joanneum.at zu kündigen. Sind noch Gebühren offen oder Medien ausgeliehen, so wird die Kündigung erst nach Begleichung bzw. Retournierung wirksam.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere Verstößen gegen diese Benützungsberechtigungsordnung, kann diese Benützungsberechtigung eingeschränkt (z. B. Entzug der Entlehnmöglichkeit) oder widerrufen werden (siehe auch § 16 unten).

§ 4 Datenspeicherung und Datenschutz

Informationen zu Datenspeicherung und Datenschutz finden Sie auf der Website der Bibliothek der FHJ:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/services/bibliothek/>

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage und an den Eingängen bekannt gegeben:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/services/bibliothek/>

An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist die Bibliothek grundsätzlich geschlossen.

§ 6 Pflichten und Haftung der Benutzer:innen

In der Bibliothek ist zum Schutz der Ausstattung und der Medien auf Essen und Trinken zu verzichten. In den Lesesälen ist auf lernfreundliches Benehmen (Lautstärke) zu achten.

Benutzer:innen haften für eventuelle Beschädigungen der Ausstattung oder der Medien der Bibliothek. Als Beschädigung gewertet werden z. B. Unterstreichungen oder Eintragungen in Printmedien. Beschädigte oder verlorene Medien müssen dem Bibliothekspersonal gemeldet und grundsätzlich ersetzt werden. Art, Höhe und Beschaffungsweg der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Bei nicht mehr im Handel erhältlichen Medien wird voller Wertersatz gefordert.

Es liegt in der Verantwortung der Benutzer:innen, aufrechte Entlehnungen über ihr persönliches Bibliothekskonto zu verwalten sowie das dem Bibliothekskonto zugeordnete E-Mail-Konto auf Nachrichten der Bibliothek zu kontrollieren.

Für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Urheberrechts) sind die Benutzer:innen verantwortlich.

Die Benützung von und der Zugang zu E-Medien richtet sich nach den jeweiligen Lizenzvereinbarungen.

Die Benutzer:innen haben der FHJ alle im Zusammenhang mit einer durch sie verursachten rechtswidrigen Nutzung der Medien und E-Medien entstehenden Kosten zu ersetzen und sie schad- und klaglos zu halten.

Es gilt die Hausordnung der FHJ, abrufbar unter:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/veroeffentlichungen/allgemeine-bedingungen/>

Vor Beendigung des Studiums bzw. vor Beendigung des Dienstverhältnisses an der FHJ sind von der Bibliothek ausgeliehene Medien zu retournieren und allfällige offene Gebühren zu begleichen. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Studienabbrecher:innen.

§ 7 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Wertsachen. Die FHJ haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, zeitlich verzögerte oder entfallene Dienstleistungen der Bibliothek entstanden sind.

3.2 Benützung der Medien innerhalb der Bibliothek

§ 8 Benützung der Medien im Freihandbereich

Die im Freihandbereich befindlichen Medien sind frei zugänglich und von Benutzer:innen selbst zu entnehmen.

§ 9 Präsenzbestände

Präsenzbestände sind von der Entlehnung ausgenommen und dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benützt werden. Die Bibliotheksleitung kann einzelne Medien oder bestimmte Bestände von der Entlehnung und/oder der Benützung ausschließen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 10 Rechercheplätze

Die Computerausstattung der Rechercheplätze steht vorrangig für die wissenschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Für die Benützung der Computer gelten die Bestimmungen der IT-Ordnung der FHJ idjgF, abrufbar unter:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/veroeffentlichungen/allgemeine-bedingungen/>

3.3 Benützung von Medien außerhalb der Bibliothek

§ 11 Entlehnung

Alle zur Entlehnung zugelassenen Benutzer:innen dürfen zur Ausleihe vorgesehene Medien entleihen. Die Entlehnung erfolgt ausschließlich am Entlehnschalter durch das Bibliothekspersonal bzw. Selbstverbucher.

Die Bibliothek ist berechtigt, alle Benutzer:innen im Bedarfsfall zu kontaktieren, z. B. für den Fall, dass andere Benutzer:innen in Medien Einsicht nehmen oder Teile kopieren wollen, die von den zu kontaktierenden Benutzer:innen entlehnt sind. Es werden keine Kontaktdaten ohne schriftliches Einverständnis der betroffenen Personen weitergegeben. E-Mails werden der Schriftlichkeit gleichgesetzt.

§ 12 Leihfristen und Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien

Die Benutzer:innen werden in unterschiedlichen Gruppen mit unterschiedlichen Leihfristen eingeteilt:

Gruppe 1: Fixangestellte der FHJ	365 Tage	100 Stück
Gruppe 2: Studierende im letzten Studienjahr und externe Lehrende der FHJ	56 Tage	20 Stück
Gruppe 3: Studierende und Absolvent:innen der FHJ, Externe	28 Tage	15 Stück

Personen der Gruppe 1 sind verpflichtet, die von ihnen entliehenen Medien präsent zu halten und müssen anderen Benutzer:innen auf deren Wunsch die von ihnen entliehenen Medien innerhalb kürzest möglicher und zumutbarer Frist zum Zwecke der Einsichtnahme und/oder des Kopierens zur Verfügung stellen bzw. für die Zurverfügungstellung Sorge tragen. In begründeten Fällen kann die Bibliothek ein Medium vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

Die Leihfrist kann grundsätzlich bis zur Erreichung der vierfachen Entlehndauer mehrfach verlängert werden. Die Bibliothek kann vor Verlängerung des betreffenden Mediums die Vorlage desselben in der Bibliothek verlangen. Eine Verlängerung der Leihfrist eines Mediums kann grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn auf dieses Medium keine Vormerkung für eine andere Person besteht. Dauerleihgaben sind nicht zulässig.

§ 13 Rückgabe

Mit Ablauf der Leihfrist müssen entlehene Medien unaufgefordert am Entlehnschalter der Bibliothek oder durch Einwurf in den Rückgabekasten abgegeben werden.

§ 14 Folgen bei verspäteter bzw. nicht erfolgter Rückgabe / Mahnung

Bei verspäteter Rückgabe wird seitens der Bibliothek von Entlehner:innen ab dem ersten Tag nach Verstreichen der Frist ein Gebührenbetrag gemäß Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung pro Medium pro Tag eingefordert. Entlehner:innen erhalten die erste schriftliche Mahnung und eine Woche nach abgelaufener Leihfrist die zweite schriftliche Mahnung.

Zwei Wochen nach abgelaufener Leihfrist erhöhen sich die Kosten der Nichtrückgabe: Es fällt einmalig ein zusätzlicher Betrag gemäß Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Entlehner:innen erhalten die dritte schriftliche Mahnung.

Kommt es trotz erfolgter Mahnungen nicht zur Retournierung des Mediums, wird eine Anwaltskanzlei damit beauftragt, alle dadurch entstandenen Kosten von der betreffenden säumigen Person einzuholen.

Solange der Aufforderung nach Rückgabe nicht entsprochen wird bzw. offene Gebühren nicht entrichtet werden, ist die betreffende Person von weiteren Entlehnungen bzw. Verlängerungen ausgeschlossen.

Generell gilt, dass die Kosten auch ohne schriftliche Mahnung bzw. ohne deren Zugang anfallen.

3.4 Besondere Bestimmungen

§ 15 Fernleihe

Die Beschaffung von Medien anderer Bibliotheken aufgrund eines Fernleiheantrages durch Benutzer:innen erfolgt durch die Bibliothek der FHJ.

Bei Fernleihen richten sich die Leihfristen nach den Bestimmungen der gebenden Bibliotheken. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung der gebenden Bibliothek möglich. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist erfolgt ausschließlich über die Bibliothek der FHJ. Angefallene Kosten – auch für nicht abgeholte Medien – werden der/dem Antrag stellenden Benutzer:in jedenfalls in Rechnung gestellt.

§ 16 Verstöße gegen die Bibliotheksordnung

Verstöße gegen die Benützungsberechtigungen können von der Bibliotheksleitung mit Entzug der Benützungsberechtigung geahndet werden bzw. schwere Verstöße können zum dauerhaften Ausschluss der Benützungsmöglichkeit der Bibliothek führen. Derartige Verstöße werden der Geschäftsführung der FHJ zur Kenntnis gebracht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Selbige kann jederzeit von der Geschäftsführung der FHJ in Abstimmung mit der Bibliotheksleitung geändert werden. Mit Inkrafttreten dieser Benützungsberechtigungen tritt die bisherige Benützungsberechtigungen der Bibliothek außer Kraft.